



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VII7@sozialministerium.at

Wien, 24. Mai 2017
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werde (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz);
GZ: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 16 Abs. 1 Z 3 ASchG:

Der Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle ist im Hinblick auf den präventiven betrieblichen Sicherheit- und Gesundheitsgedanken kritisch zu hinterfragen. Die Meldung von Beinahe-Unfällen und deren Aufzeichnungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil für ein funktionierendes ArbeitnehmerInnenschutzsystem.

Zu § 3 MSchG:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag sieht die nunmehr durch Verordnung hergestellte Rechtsverbindlichkeit der bisher durch Erlass geregelten Freistellungsgründe als völlig unzureichend und äußerst problematisch an.

Gerade im landwirtschaftlichen Bereich sind die Tätigkeiten einer Arbeiterin sehr zielgerichtet und eingeschränkt. Eine Schwangerschaft kann oft dazu führen, dass die Arbeitnehmerin die bisherige Tätigkeit, zu der sie beschäftigt war, aus bestimmten ArbeitnehmerInnenschutzgründen nicht mehr ausüben darf (z.B. Stallarbeiten). Aus Mangel an entsprechenden Ersatztätigkeiten führt diese Bestimmung insbesondere in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben dazu, dass Entgeltfortzahlung zu leisten ist, der Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin aber keine Gegenleistung verlangen kann.

- 2 -

Der Österreichische Landarbeiterkammertag empfindet diese aufgrund des Erlasses BMASK-462.310/0012-VII/A/4/2010 schon bisher bestehende Vollzugspraxis als äußerst familienfeindlich und für Kleinbetriebe wirtschaftlich untragbar. Schon in den letzten Jahren wurden Erfahrungen gemacht, die gezeigt haben, welcher enormer Druck dadurch auf die betroffenen Personen und deren Arbeitsverhältnisse ausgeübt wird, der vor allem dazu führt, dass betroffene Betriebe künftig Arbeitnehmerinnen zu derartigen Tätigkeiten nicht mehr einstellen.

Auch wenn es sich hier formal um ein Arbeitgeberproblem handelt, sind mittelbar die Arbeitnehmerinnen betroffen, da sie aus dem Erwerbsprozess hinausgedrängt bzw. von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag fordert generell eine gesetzliche Erweiterung der Möglichkeiten einer Frühkarenz in Form von Sonderbestimmungen für Tätigkeiten, welche von Schwangeren in Kleinbetrieben nicht verrichtet werden können. Er vertritt die Ansicht, dass solche ökonomischen Belastungen von gesellschaftlich erwünschten Vorgängen nicht auf werdende Mütter und Kleinbetriebe überwältigt werden dürfen. Zuletzt ist es für ihn unverständlich, dass bei Krankenständen in Kleinbetrieben ein Zuschuss zur Entgeltfortzahlung vorgesehen ist und bei Schwangerschaft nicht.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag möchte jedoch darauf hinweisen, dass die geplanten Änderungen auch im Landarbeitsrecht umgesetzt werden müssen.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.